



Brüssel, den 3. Oktober 2022
(OR. en)

11714/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0221 (NLE)**

COASI 117	AGRI 351
ASIE 55	TRANS 521
CFSP/PESC 1057	ENV 788
RELEX 1077	ENER 389
COHOM 86	ECOFIN 794
CONOP 70	EDUC 283
COTER 201	CULT 81
WTO 137	CLIMA 390
JAI 1081	MIGR 229
DEVGEN 159	ASEM 20

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits im Namen der Union

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Rahmenabkommens
über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits
im Namen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2022/... des Rates¹⁺ wurde das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Kooperation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺ – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, eine verstärkte Partnerschaft zwischen der Union und Malaysia zu errichten und die Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse zu vertiefen und zu intensivieren, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.
- (3) Es gibt das gemeinsame Verständnis der Parteien des Abkommens darüber, dass gemäß Artikel 58 Absatz 1 des Abkommens und im Einklang mit der Bundesverfassung Malaysias die Notifizierung durch die Regierung Malaysias, mit der sie ihrer Zustimmung zur Bindung durch das Abkommen Ausdruck verleiht, Malaysia als Ganzes bindet.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2022/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits im Namen der Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁺ ABl.: Bitte die Referenznummer des Beschlusses aus ST 11715/22 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens in Dokument ST 11732/22 einfügen

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen") wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.²

¹ Der Wortlaut des Abkommens ist veröffentlicht in ... [ABL: Bitte Veröffentlichungsangaben für ST 11732/22 einfügen].

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 50 Absatz 2 des Abkommens. Die Union bzw. gegebenenfalls die Union und die Mitgliedstaaten sind je nach Beratungsgegenstand im Gemischten Ausschuss vertreten.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
